

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1970

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	13. 5. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1020
21501	26. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Jahrespauschalbeträge für ortsfeste und bewegliche Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes	1020
2184	12. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Mißstände im Sammlungswesen	1028
26	29. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung der Ausländer	1020

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei		
Notizen		
29. 5. 1970	Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg	1022
29. 5. 1970	Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1022
10. 6. 1970	Wahlkonsulat des Großherzogtums Luxemburg	1022
Personalveränderungen		
Innenminister	1022	
Landtag Nordrhein-Westfalen		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 75. und 76. Sitzung (52. Sitzungsabschnitt) am 21. und 22. Mai 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1023	

I.**203207**

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 5. 1970 — I B 2 — 08.81 — 76 E 70

Mein RdErl. v. 20. 2. 1969 (SMBI. NW. 203207) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
1.2 das Landesamt für Agrarordnung für die Beamten des Landesamts und der Ämter für Agrarordnung.
2. Nummer 1.42 wird wie folgt gefaßt:
1.42 für die Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und der Wasserwirtschaftsämter.
3. Hinter Nummer 1.42 wird eingefügt:
1.5 die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden —,
1.51 für die Beamten ihrer Behörden,
1.52 für die Beamten der Staatlichen Forstämter, der Walddarstellschule und Jugendwaldheime.
4. In den Nummern 1.1, 2 und 3 wird die Nummer 1.4 durch die Nummer 1.5 ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1020.

21501

**Jahrespauschalbeträge
für ortsfeste und bewegliche Alarmgeräte
des örtlichen Alarmdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1970 —
V A 2 / 20.58. 83

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hat die gemäß § 48 Abs. 2 der VwV Alarmdienst an die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu zahlende Pauschale festgesetzt.

Die Pauschale beträgt

1. für jede ortsfest montierte Elektrosirene 8,— DM.
2. für jeden Sirenen-Lautsprecher-Einachsanhänger — wie bisher — 120,— DM.

Die Pauschalen werden rückwirkend vom 1. Januar 1970 gezahlt.

Für Hochleistungssirenen wird keine Pauschale festgesetzt, da der bei diesen Anlagen unterschiedliche Energie-Kraftstoffverbrauch dies nicht zuläßt.

Kosten für Energie-Kraftstoffverbrauch sind deshalb nach Aufwand abzurechnen und unter Kapitel 36 04, Titel 532 21 (U 1) — Bundeshaushalt — zu buchen.

Für Ortsrufanlagen, die an das Warnnetz angeschlossen sind, ist nicht beabsichtigt, Pauschalen einzuführen.

— MBl. NW. 1970 S. 1020.

26

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1970 —
I C 3/43.327 — VI A 4 — 44.19.11

Mein RdErl. v. 18. 12. 1969 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 In Nummer 4.11 werden zwischen den Worten „Großformat-Röntgenaufnahme“ und „zugrunde“ die Worte „oder eine Schirmbildaufnahme im Format 10 × 10 cm“ eingefügt.
- 2 Die Anlage 1 wird um die entsprechenden Redewendungen in portugiesischer, serbo-kroatischer und türkischer Sprache ergänzt, die diesem Runderlaß als Anhang beigefügt sind.
- 3 In der Überschrift der Anlage 1 werden die Worte „ausländischen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Ausländern“ ersetzt.
- 4 In den Überschriften der Anlagen 2 und 3 sowie im letzten Satz der Anlage 3 werden die Worte „ausländische Arbeitnehmer“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt.

Anhang

Anleitung zur Verständigung mit Ausländern, die zwecks Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu untersuchen sind**Portugiesisch**

- I. Dados pessoais
 1. Como se chama o Senhor? Apelido?
 2. Nome Próprio?
 3. Onde nasceu?
 3. Quando nasceu?
 4. O sou passaporte, por favor!
 5. Onde esteve o Senhor nos últimos três meses?
 6. Onde mora actualmente? Rua?

Serbo-Kroatisch

- I. Lični Podaci
 1. Kako se zovete? Prezime? Ime?
 2. Gde ste rođeni?
 3. Kada ste rođeni?
 4. Molim, vaš pasoš.
 5. Gde ste bili poslednje tri mesece?
 6. Gde sada stanujete? Ulica?

Türkisch

- I. Kimliği
 1. Soyadınız? adınız?
 2. Doğum yeriniz?
 3. Doğum tarihiniz?
 4. Pasaportunuzu veriniz.
 5. Son 3 ay zarfında nerede idiniz?
 6. Simidi nerede oturuyorsunuz? Sokak?
- II. Muayene
 - I. Sizi muayene etmem lazımdır.
 2. Kendiniz iyi hissediyormusunuz? Hastamısınız?
 3. Akciğerinizin röntgenini alırmam lazımdır.
 4. Bolden yukarısını soyunun.
 5. Soyununuz.
 6. Kanınızı alırmam lazımdır.
 7. Korkmayınız, acımaza.
- III. Coşitli cümleler
 1. Tekrar giyinebilirsiniz.
 2. Pasaportunuza geri veriyorum.
 3. Size tıbbi bir belge veriyorum.
 4. Sizi anlayamıyorum.
 5. Daha iyi almanca bilen bir arkadaşımızı getirin.
 6. Tibbi muayene olmanız gereklidir.

Aussprache-Erläuterung zu Serbo-Kroatisch:

C – immer wie deutsches Z

Z – weiches S

S – scharfes S

Ž – Sch wie bei Etage

Š – immer wie deutsches Sch

Ć und Č – immer wie deutsches Tsch

Dj – englisch J bei John

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Notizen****Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg**

Düsseldorf, den 29. Mai 1970
P A 2 — 405 — 1:70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Roberto Quintanilla am 19. Mai 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Felix Villaroel Terán, am 5. Dezember 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1022.

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 29. Mai 1970
P A 2 — 417 — 3:70

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Gerald Gordon Simpson, C. M. G., am 20. Mai 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1970 S. 1022.

Wahlkonsulat des Großherzogtums Luxemburg

Düsseldorf, den 10. Juni 1970
P A 2 — 433 — 1:55

Die neue Anschrift des Luxemburgischen Wahlkonsulats in Aachen lautet: Kaiser-Friedrich-Allee 35. Tel.: 7 15 13; Sprechzeit: Mo. bis Fr. 9 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1970 S. 1022.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Regierungspräsident — Arnsberg —

Kriminalrat M. Wolff
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident in Bochum

Polizeiräte
D. Waschkowitz und
B. Wolkenhaar
zu Polizeioberräten

Polizeipräsident in Dortmund

Polizeirat J. Pawlik
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat W. Feldewerth
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeirat W. Venne
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Essen —

Assessor im Kriminaldienst F. J. Bals
zum Kriminalrat

Wasserschutzpolizeidirektor NW — Duisburg —

Polizeirat H. Malis
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Köln —

Polizeirat F. Reubert
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeioberrat J. Müller
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat W. John
zum Polizeioberrat

Polizei-Institut, Hiltrup

Polizeirat S. Zaike
zum Polizeioberrat

Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster

Polizeirat H. Pfeiler
zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Assessor im Kriminaldienst U. Walliser
zum Kriminalrat

— MBl. NW. 1970 S. 1022.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 75. und 76. Sitzung (52. Sitzungsabschnitt)
am 21. und 22. Mai 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. Mai 1970
—	—	Verpflichtung des Abg. Hubert Schmidt (CDU)	Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurde Herr Hubert Schmidt, Fröndenberg, Margueritenweg 2 — Mitglied des Landtags ab 27. April 1970 als Nachfolger des am 18. April 1970 verstorbenen Abg. Dr.-Ing. E. h. Schütz (CDU) verpflichtet. (21. 5. 1970)
—	1309	Antrag der Fraktion der CDU betr. Lernobjektivierung: hier: Errichtung eines Zentralinstituts für pädagogische Technologie	Der Landtag nahm davon Kenntnis, daß der Kulturausschuß in seiner Sitzung am 30. April 1970 festgestellt hat, daß sich der Antrag Drucksache Nr. 1309 im Hinblick auf die zu Kapitel 05 20 Titelgruppe 2 — Zuschuß zu den Kosten der Einrichtung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für objektivierte Lehr- und Lernverfahren — des Landeshaushalts 1970 gefaßten Beschlüsse erledigt hat. (21. 5. 1970)
—	2030	Antrag der Fraktion der FDP betr. gemeinsamer Erfaß des Innen- und Finanzministers vom 16. Oktober 1969 betr. Bezuschussung von Schulbaukosten aus Mitteln des Finanzausgleichs	Die Fraktion der FDP zog ihren Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bezüglich des Antrages Drucksache Nr. 2030 zurück. (21. 5. 1970)
1	2023	Fragestunde	Die Fragestunde entfiel, da Mündliche Anfragen nicht gestellt wurden.
2	2024	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 2024 — unter Berücksichtigung folgender Berichtigungen mit Mehrheit verabschiedet: Zu Artikel I Nr. 10 In § 11 Abs. 1 muß der erste Satz wie folgt lauten: „Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 der Gemeindeordnung NW gewählt.“
			Zu Artikel I Nr. 16 a) Bei Buchstabe b ist nach den Worten „Buchstaben a und b“ einzufügen: „oder Absatz 2 Buchstaben a und b“.
			Vermerk: Diese Berichtigungen betreffen den Hausruck (Vervielfältigung) der Drucksache Nr. 2024. Sie sind in den endgültigen Druck der Drucksache Nr. 2024 eingearbeitet. (21. 5. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. Mai 1970
noch 2	2033	Anderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit 89 gegen 86 Stimmen abgelehnt. (21. 5. 1970)
	2037	Anderungsantrag der Fraktion der FDP	Mit Mehrheit abgelehnt. (21. 5. 1970)
3	2025	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2025 — mit folgenden Berichtigungen und Ergänzungen mit Mehrheit angenommen: 1. In Artikel III § 1 Nr. 7 a) muß es statt „Technischer Oberlehrer“ heißen: „Technischer Lehrer“. 2. Artikel III § 1 Nr. 17 ist am Schluß um den in der Anlage zu der Beschlußzusammenstellung aufgeführten Wortlaut zu ergänzen. 3. Anlage 3 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ergänzen: 85 a Direktor des A 16 B 3 Landeskriminalamts 4. Anlage 4 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ergänzen: 92 a Bergvermessungsdirektor (als Leiter der Abteilung „Markscheidewesen“ des Landesoberbergamtes) 97 a Direktor des A 16 B 3 Landeskriminalamts
			Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung in der Fassung nach der 2. Lesung mit folgender Berichtigung bei einigen Gegentümern und Stimmenthaltungen verabschiedet: In Artikel III § 1 Nr. 16 Buchstabe b) sind unter cc) hinter „als Leiter eines Gymnasiums, Progymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife“ die Worte „mit weniger als 18 Klassen“ zu streichen.
			Vermerk: Die Ergänzungen und Berichtigungen betreffen den Hausdruck (Vervielfältigung) der Drucksache Nr. 2025. Sie sind in den endgültigen Druck der Drucksache Nr. 2025 eingearbeitet. Die Ziffer 2 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 2025 — wurde einstimmig angenommen und damit der Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 1790 — für erledigt erklärt. (21. 5. 1970)
	2036	Anderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit abgelehnt. (21. 5. 1970)
4	1926	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung in der Fassung nach der 2. Lesung — Drucksache Nr. 1926 — bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU verabschiedet. (21. 5. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. Mai 1970
5	2026 1752	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG)	Der Gesetzentwurf wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da der Ausschuß für Innere Verwaltung wegen Zeitmangel nicht in der Lage war, seine Beratungen zum Abschluß zu bringen. (21. 5. 1970)
6	1998	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1998 — mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (21. 5. 1970)
7	2027 1596	Bericht des Ausschusses für Jugend und Familie über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Zuständigkeit und Finanzierung bei Einrichtungen und Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2027 — wurde mit Mehrheit angenommen. (21. 5. 1970)
8	2003 1914	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2003 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (21. 5. 1970)
9	2002	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2002 — bei einigen Gegenstimmen angenommen, nach der 3. Lesung bei drei Gegenstimmen verabschiedet. (21. 5. 1970)
10	2005	Entwurf eines Gesetzes über das Landesblindengeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2005 — mit folgender Berichtigung einstimmig angenommen: In § 9 Abs. 4 ist in der ersten Zeile nach „§ 3“ zu streichen: „Abs. 1“, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (21. 5. 1970)
11	2022	Entwurf eines Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2022 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmverhältnis verabschiedet. (21. 5. 1970)
12	1995 1244 1825	Entwurf eines Gesetzes über die Richterwahl im Lande Nordrhein-Westfalen und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes	Die Ziffer 1 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 1995 — wurde mit Mehrheit angenommen und damit der Antrag der Fraktion der CDU betr. Entwurf eines Gesetzes über die Richterwahl im Lande Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 1244 — abgelehnt. Die Ziffer 2 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 1995 — wurde einstimmig angenommen und damit der Antrag der Fraktion der SPD betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes — Drucksache Nr. 1825 — für erledigt erklärt. (21. 5. 1970)
13	1961	Abkommen über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates	Dem Abkommen wurde einmütig zugestimmt. (22. 5. 1970)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 21. und 22. Mai 1970
14	1969 1664	Bericht des Verkehrsausschusses über den Antrag der Fraktion der FDP betr. innerdeutscher Luftverkehr	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1969 — wurde einstimmig angenommen. (22. 5. 1970)
15	2007 1673	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Landeshaushaltstrechnung 1967 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1967 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2007 — wurde einstimmig angenommen. (22. 5. 1970)
16	2028 1169	Bericht des Ausschusses für Soziales und Gesundheit über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Gesamtplanung zur vorbeugenden Hilfe und Rehabilitation Körperbehinderter, Sinnesgeschädigter, geistig, seelisch oder sozial Behinderter	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 2028 — wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ziffer 2 des Ausschußantrags — Drucksache Nr. 2028 — den Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1169 — für erledigt zu erklären, wurde einstimmig angenommen. (22. 5. 1970)
17	1992	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die Haushaltssüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1969	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1992 — wurde bei einigen Gegenstimmen mit Mehrheit angenommen. (22. 5. 1970)
18	1991	Bericht des Justizausschusses über 1. Verfassungsbeschwerden der a) Gemeinde Dahl, Ennepe-Ruhr-Kreis, wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 10:70 — b) Gemeinde Waldbauer wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 11:70 — c) Stadt Blankenstein wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 — VGH 13:70 — 2. Verfassungsrechtliche Prüfung des § 141 LGB Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GVBl. S. 427), soweit er den Anspruch des beim Tode der Beamtin in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Witwers auf Witwengeld dem Grunde und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig macht — Aussetzungs- und Vorlagebeschuß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 2. Oktober 1969 — 1 K 528/68 — 2 BvL 48:69 —	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1991 — wurde einstimmig angenommen. (22. 5. 1970)
19	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 42 und 43 —	Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (22. 5. 1970)
—	1993	Interpellation Nr. 9 der Fraktion der CDU betr. Maßnahmen zur Fortführung des sozialen Wohnungsbau und zur Sicherung tragbarer Mieten	Die Interpellation wurde durch den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten beantwortet. (22. 5. 1970)

Anlage

(siehe Beschlüsse zu Punkt 3
der Tagesordnung)

bei

„Leitender Kriminaldirektor“
„Leitender Schutzpolizeidirektor“
„Ministerialrat“

jeweils der Zusatz

„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —“.

bei

„Oberverwaltungsgerichtsrat“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“

sowie am Schluß die Fußnoten

„¹⁾ Von der zwölften Dienstaltersstufe an.“

„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.“

„³⁾ Von der fünfzehnten Dienstaltersstufe an.“

„⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 380,20 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.“

„⁵⁾ Bei Berufsschulen rechnen vier Klassen als eine Klasse.“

b) gestrichen

bei

„Amtsgerichtsdirektor“ der Zusatz „— als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —“

„Direktor des Landeskriminalamts“

„Direktor der Wasserschutzpolizei“

„Landesarbeitsgerichtsdirektor“

„Leitender Oberstaatsanwalt“

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —“

„Senatspräsident bei einem Finanzgericht“.

c) ersetzt

„— bei „Amtsgerichtsdirektor“ der Zusatz

„— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —“

durch

„— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten —²⁾“

bei „Finanzpräsident“ der Zusatz

„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —“

durch

„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —“

bei „Landgerichtsdirektor“ der Zusatz

„— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —“

durch

„— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —²⁾“

bei „Oberstaatsanwalt“ der Zusatz

„— als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —“

durch

„— als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts in Besoldungsgruppe B 3 —²⁾“

bei „Verwaltungsgerichtsdirektor“ der Zusatz

„— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —“

durch

„— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts —²⁾“

I.

2184

Mißstände im Sammlungswesen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1970 —
I C 1:24—10.10

1. Die Zahl der Veranstalter erlaubnisfreier Altmaterial-(Altkleider-)sammlungen hat in der letzten Zeit erheblich zugenommen. Die verteilten Aufrufe enthalten meist weder die genaue Bezeichnung noch die vollständige Anschrift des Sammlungsträgers. Aus durchsichtigen Gründen wird auch der mit der Durchführung beauftragte Unternehmer (Lumpensammler) meist nur mit der Telefonnummer angegeben. Dem Spender und den Behörden wird so — offenbar absichtlich — eine Beurteilung des Sammlungsvorhabens unmöglich gemacht. In vielen Fällen ist aber offensichtlich der Gewerbetreibende selbst der „Veranstalter“ und der meist recht ungenaue Hinweis auf irgend einen „guten Zweck“, dem angeblich ein Teil des Erlöses — offenbar ohne jede behördliche oder notarielle Kontrolle — zugute kommen soll, nur dazu bestimmt, unter Ausnutzung der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung möglichst viel Altmaterial zu recht eigen-nützigen Zwecken kostenlos zu erwerben, das der Gewerbetreibende sonst beim „Einsammeln“ bezahlen müßte. Ich bitte die örtlichen Ordnungsbehörden, in derartigen Fällen unverzüglich kriminalpolizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Sammlungsbe-truges zu veranlassen. Dies gilt auch für Sammlungen, deren Träger offensichtlich Schwindelunternehmen sind. Durch Hinweise in der örtlichen Presse bitte ich die Bevölkerung vor zweifelhaften Sammlungsträgern zu warnen. Das Risiko, daß die bereitgestellten Kleidungsstücke nicht — oder nicht in der erwarteter Weise — dem angegebenen guten Zweck zugute

kommen, trägt jeder Spender, der sich an einer nicht von anerkannten Wohlfahrtsverbänden durchgeföhrenen Altmaterialsammlung beteiligt, freilich selbst.

2. Die Aufforderung zum Eintritt in eine Vereinigung, wenn es überwiegend auf die Eriangung von Geld oder geldwerten Leistungen für die Vereinigung ankommt (Werbung von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern), ist in Nordrhein-Westfalen zwar erlaubnisfrei (vgl. Nummer 1.11 Buchstabe d meines RdErl. v. 13. 8. 1962 — SMBI. NW. 2184 —). Ich habe aber in mehreren Fällen festgestellt, daß Vereinigungen Mitgliederwerber gegen Zahlung einer Vergütung (bis zu 30% der kassierten „Beiträge“) einsetzen. Diese Werber lassen die angesprochenen Personen im Unklaren darüber, daß es sich um den Beitritt zu einer Vereinigung handelt, und sind auch an der Herstellung einer dauerhaften Mitgliedschaft mit der Verpflichtung zu regelmäßigen Jahresbeiträgen meist gar nicht interessiert. Sie kassieren in der Regel nur einen „Förderungsbeitrag für ein Jahr“ in beliebiger Höhe und erteilen hierüber eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Spender „für ein Jahr“ fördern des Mitglied geworden ist, obwohl er eine Beitritts-erkklärung gar nicht abgegeben hat. Bei diesen Sammlungen handelt es sich nicht um erlaubnisfreie Mitgliederwerbungen, sondern um erlaubnispflichtige Haussammlungen, weil Spenden in beliebiger Höhe gefordert oder zumindest entgegengenommen werden und eine Beitritts-erkklärung nicht abgegeben wird. Da sich derartige Sammlungen nicht auf eine Stadt und auf einen Kreis beschränken, bitte ich, jeden Fall des Auftretens solcher Werber dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten, der die Ordnungswidrigkeit verfolgen wird.

Ich werde die überörtliche Presse bitten, die Bevölke-rung über die Mißstände im Sammlungswesen aufzu-klären.

— MBl. NW. 1970 S. 1028.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.